

Der Gemeindevorstand  
 der Gemeinde Weilrod  
 Am Senner 1  
 61276 Weilrod

Nur bei Einhaltung der Anzeigefrist, wird auf die Erhebung  
 der Gebühr von 25,- € verzichtet!

**Anzeige eines vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes  
 nach § 6 HGastG**  
 (Hinweis: Diese Anzeige ist mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der o.g. Behörde einzureichen!)

**I. Angaben zum Antragssteller (ggf. Vertreter einer juristischen Person oder eines Vereins)**

ggf. juristische Person/Verein	
Name, Vorname (ggf. Geburtsname) der an der Veranstaltung verantwortlichen Personen	
ladungsfähige Anschrift	
Mobile Erreichbarkeit während der Veranstaltung	

**II. Angaben zur Veranstaltung**

Bezeichnung der Veranstaltung	
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)	
Ort der Veranstaltung, sowie Angabe ob es sich um eine Freifläche, Saal oder Zelt handelt: (bei Zelt genaue Angabe der m²)	
Erwartete Besucherzahl pro Veranstaltungstag	

**III. Angaben zu den vorgesehenen Getränken**

Abgabe nichtalkoholischer Getränke	
Abgabe alkoholischer Getränke	
Vorgesehene Getränke (genaue Angabe der Getränke z.B. Bier, Branntwein, Wasser, Softgetränke, usw.)	

**IV. Angaben zu den vorgesehenen Speisen**

Abgabe zubereiteter Speisen	
Vorgesehene Speisen (genaue Angabe der Speisen z.B. Bratwurst, Kuchen, Pommes frites, usw.)	

**V. Hinweise an den Veranstalter**

Gemäß § 11 Abs. 3 HGastG ist es verboten:

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
5. alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

Gemäß § 11 Abs. 4 HGastG ist folgendes zu beachten:  
 Beim Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

Die Richtigkeit der unter Ziffer I bis IV getätigten Angaben wird bestätigt. Die Hinweise aus Ziffer V wurden zur Kenntnis genommen.